

Satzung  
des Rallye – Touring – Club Fellbach e.V. im ADAC

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- ( I ) Der am 19.01.1971 in Stuttgart- Obertürkheim gegründete Club führt den Namen „ Rallye – Touring – Club Fellbach e.V. im ADAC „. Er hat seinen Sitz in Fellbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen.
- ( II ) Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 50 ADAC- Mitgliedern.
- ( III ) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

- ( I ) Der Club hat die ausdrückliche Zielsetzung
  - a) Den aktiven Einsatz seiner Mitglieder zu unterstützen.
  - b) Das Interesse am Motorsport zu wecken und zu pflegen.
  - c) Die Gemeinschaft von Motorsportlern und Motorsportfans zu pflegen.
- ( II ) Der Club pflegt allseitige Kameradschaft unter den Ortsclubmitgliedern seines Bereiches Durch regelmäßige Zusammenkünfte, sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen. Der Club führt ferner Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen.
- ( III ) Der Club und seine Mitglieder haben sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC- Gaues Württemberg und/ oder des ADAC- Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele zu beteiligen.

§ 3

Mitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Personen ernennen, die sich besondere Verdienste Um den Ortsclub erworben haben.  
Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4

Aufnahme

- ( I ) Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.

- ( II ) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

#### § 5

##### Beiträge

- ( I ) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt.
- ( II ) Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

#### § 6

##### Beendigung der Mitgliedschaft

- ( I ) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Brief erfolgen.
- ( II ) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
- a) Das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt
  - b) Die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint.
- ( III ) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden.  
Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.  
Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.  
Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

#### § 7

##### Organe

Die Organe des Clubs sind :

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

#### §8

##### Mitgliederversammlung ( Jahreshauptversammlung )

- ( I ) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs.  
Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gaus stattfinden und wird durch Den Vorstand des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die Presse Mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe Der Tagesordnung einzuladen.

- 1) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Rechnungsprüfer
  - c) Feststellung der Stimmliste
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen
  - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
  - g) Anträge mit Inhaltsangabe
  - h) Verschiedenes

## § 9

- ( I ) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
- ( II ) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Beschlussfähigkeit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht wie abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
- a) Satzungsänderungen
  - b) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - c) Auflösung des Clubs
- ( III ) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- ( IV ) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- ( V ) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- ( VI ) Über Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
- ( VII ) Den Mitgliedern des ADAC- Präsidiums steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs teilzunehmen, ebenso den Mitgliedern des Gauvorstandes.

## § 10

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Gauvorstandes
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der am Clubabend anwesenden Mitgliedern des Clubs.

Diese außerordentliche Mitgliederversammlung findet am darauffolgenden Clubabend statt.

## § 11

### Der Vorstand

- ( I ) Vorstand im Sinne des § 36 BGB sind:
  1. der Vorsitzende
  2. der stellvertretene Vorsitzende
  3. der Schatzmeister
  4. der Sportleiter
  5. der Pressewart
  6. der Beisitzer ( zbV )
  7. der Schriftführer
  
- ( II ) Der Club wird gerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.  
Der stellvertretene Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglieds des Vorstandes zu vertreten.
  
- ( III ) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und am nächstmöglichen Clubabend für die Mitglieder ausgelegt wird.  
  
Anm.: Der Vorstand soll sich aus mindestens drei, höchstens aus sieben Mitgliedern zusammensetzen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.
  
- ( IV ) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.
  
- ( V ) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.  
Jedes Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
  
- ( VI ) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

- VII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Ausgaben. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (VIII) Einzelheiten der Geschäftsführung des Vorstandes sind in einer schriftlichen Geschäftsordnung festgelegt, die mit der Mehrheit seiner Vorstandsmitglieder beschliesst.
- (IX) Der Schriftverkehr mit dem ADAC- Präsidium und der ADAC- Zentrale muss ausschliesslich über den ADAC- Gau geführt werden.

§ 12  
Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13  
Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14  
Auflösung

- (I) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (II) Im Fall der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15  
Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an den „Deutschen Sportfahrererkreis“ (DSK).

§ 16  
Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclubmitglied ist Waiblingen.

## Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt.
2. Beschlüsse des Vorstandes über die Geschäftsordnung müssen einstimmig durch den Vorstand gefasst werden.
3. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist bei mindestens 4 Mitgliedern gewährleistet.  
Bei Stimmgleichheit erhält der 1. Vorsitzende 2 Stimmen.
4. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter.  
Es werden nur Ausgaben ersetzt, die im Interesse des Clubs gemacht werden.  
Ausgeschlossen sind Verpflegungs- und Fahrtkosten.
5. Jedes Vorstandsmitglied, ausgenommen zbV, kann über einen Betrag von 100,- DM/jährlich ( d.h. gegen Quittung ) frei verfügen.  
Dieses Recht kann nur von den anderen Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich entzogen werden.
6. Der Gesamtvorstand kann über Ausgaben bis 1000,- DM selbstständig entscheiden.  
Bei größeren Summen ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.